Riemals ift der Konig von Preugen von feinem Bolfe fo verehrt worden, als feitdem er der anarchischen Partei der Nationals Bersammlung die Spipe geboten, und dieselbe durch eine Conftitus tion zu Boden geschmettert hat, welche von allen Conftitutionen Die

liberalfte ift."

Der Erzbischof von Paris bat in einem Schreiben an feinen Clerus den Bunich ausgesprochen, daß am Tefttage Epiphanias in allen Kirchen feines Sprengels eine Collecte, um einen Fonds für den Gebrauch des Papftes aufzubringen, abgehalten und gu gleichem Zwede in allen Pfarren eine Subscription eröffnet werde. Der Pralat zeigt auch die Bildung eines Centralcomite's an, welches den Ertrag der Collecten und Subscriptionen entgegennehmen und befördern werde. Bum Schluffe fügt er bei, daß die Bischöfe von Langres, Orleans und Quimper feinen Plan vollkommen gebilligt hatten.

Paris, 1. Januar. Bas vorhin ermahnt worden ift über den Bechfel der Berfonen im Ministerium und über die Uneinigfeit des Ministeriums mit dem Prafidenten Louis Napoleon beftatigt fich heute noch mehr. Der Lettere beginnt ichon den Raifer ju fpielen, und der ehemalige Minister Thiers, welcher bisber als rechte Sand Napoleon's deffen Schritte geleitet hat, zerfällt

schon mit ihm.

Enon, 28. Dec. Es bilden fich hier und in der Umgegend Clubs, welche die entschiedene Tendenz des Monarchismus oder vielmehr des Kaiserthums zu verfechten gesonnen find. Die Unhanger der alteren Bourbons in ihren Soffnungen vor der Sand getäuscht, da der Prasident der Republit wider ihr Erwarten den Eid für Aufrechthaltung der Constitution geleistet, streben unn dahin, daß die republicanische Regierungsform so bald als möglich zu Grabe getragen werde. Sie find in dieser Beziehung von der Geiftlichkeit unterftugt und werden von ehrgeizigen Militars aufsgemuntert. Die socialstisch-demofratische Partei erkennt ihre momens tane Unmacht und gablt ebenfalls mit Gicherheit Darauf, daß der Beg gur rothen Republit über faiferliche Erummer führen muffe. verschiedenartigften Elemente reichen sich also, wie bei der Prafidenten-Bahl, die Sande, um einen gewaltigen Umfturg vorzubereiten. Sandelt die Regierung aufrichtig und besonnen, fo kann sie all diese Plane unschädlich machen; allein das einzige Mittel hiefür ware, sich der Versassung und der Republik mit Redlichkeit anzuschließen. Es ist möglich, daß Ludwig Bonaparte von dem beften Willen befeelt ift, - die Ober-Befehlshaber der parifer und lyoner Besatung, sowie des Alpen-Heeres sind es aber durchaus nicht. Noch ist zwar keine eigentliche Kriegs-Partei unter den Staatsmannern vorhanden, welche an der Spige der Berwaltung steben, aber desto ftarfer ift dieselbe unter dem Militar und deffen Anführern vertreten. Es fonnten daher jedenfalls Um-ftande fich einstellen, welche den guten Willen des Prafidenten der Republit, fo wie feiner Minister überwältigen wurden. Un den Namen Napoleon knupfen fich einmal die Worte Krieg und Eroberung. Das Landvolk ist davon so durchdrungen, daß man zwischen hier und Marseille, zwischen Dijon und Chalons gar nicht anders weiß, als daß im nachften Fruhlinge unfere Urmeen ausgeschickt werden, um fich Lorbeern a la Rapoleon zu holen. In den meisten Dörfern erhalten seit vierzehn Tagen die neugebornen Kinder den Namen "Louis Napoleon". In einer nahe gelegenen, sehr bevölferten Gemeinde famen vom 10. — 23. d. M. vierzehn Knaben zur Welt, und zwölf davon taufte man mit dem Namen "Napoleon". Ginige Divisionen der Alpen Armee haben Befehl erhalen, für einen Abmarich nach Marfeille bereit zu fein. Marichall Bugeaud wird am 3. Januar Dabier erwartet.

Statuten

bes conftitutionell = monarch. Burgervereins zu Paderborn.

Abschnitt I.

Allgemeiner Grund und 3weck des Bereins.

Die Wefahren, welche ben Beftand alles Rechts und aller Ordnung bedroheten, haben die außere Beranlaffung abgegeben gu ber am 23. Dorb. 1848 erfolgten Grundung des hiefigen Conftitutionell = monarchi= fchen Burgervereine.

Der innere Grund gur Errichtung des Bereins ift bas Berlangen : auf gesetlichem Wege mitzuwirfen gur Ausbildung der am 5. Decb. 1848 verfundeten Berfaffung; mitzuwirfen, baß fur Gewerbe und Sand I, Arbeiterftand und Landwirthichaft bie erforberlichen gefells Schaftlichen Berbeffernngen gemacht werden, und in bas leben treten; endlich : mitzuwirfen gum Aufbau eines einigen freien Deutschlands, unter

bem Schupe einer verfaffungemäßigen monarchischen Gewalt.

Die Bestrebungen bes Burgervereins follen im Allgemeinen aller Reaction, von welcher Seite fie fommen moge entgegentreten, und die Freiheifen ber constitutionellen Monarchie, wie gegen jene, so auch wider alle Anarchie sichern.

Bei Diefen Beftrebungen follen gur Erhaltung eines eintrachtigen Birtens alle confessionellen Fragen fern gehalten werben.

Abschnitt II.

Befondere Bwecke des Bürgervereins.

Art. 1. Die im Viarz 1848 erfolgte Revolution wird als gefchloffen angesehen. Als Errungenschaften gelten zur weistern rechtlichen Fortbildung die in der Verfassungs-Urfunde vom 5. December 1848 enthaltenen, und nach Viaggabe derselben und des fonigl. Patente vom felten Tage im Wege ber Revolution zu vervollftan= bigenden Bolferechte, nicht minder die in dem fonigliche Worte "an mein Bolk und an die deutsche Nation vom 21. Marg 1848 jugesicherte wahr= haft volksthumlich freisinnige Becwaltung. Art. 2. Der Burgerverein befennt sich zu folgendem Grundsate: Alle Fortbildung der konstitutionellen Monarchie geschieht fur das

allgemeine Befte des Bolfes, und unter ber gejeglichen

Diitmirtung Des Bolfes.

Art. 3. Gingelflaffen bes Bolfes ober ortliche Mehrheiten bilben in biefer Beziehung nicht bas Bolt. Mur Die gefetlich ermahlten Bertreter üben die gefetlichen Rechte bes Bolfes aus.

Art. 4. In der Berwaltung, in den Gefeten, in der Rechtspflege und Besteuerung wird eine Einigung und Gleichstellung aller Provinzen bes

Breußischen Staates erftrebt.

Art. 5. Der Burgerverein erftrebt :

eine freifinnige, auf Die Erhaltung ber felbftfanbigen auch fleineren burgerlichen Wefchafte abzielende Wewerbe = Dronung;

eine polfethumliche Gemeinde -, Rreis = und Provingial = Berfaffung und Bermaltung;

eine gerechte nach Der Leiftungefähigfeit berechnete Bertheilung ber Steuern ;

eine Gerichtsverfassung, welche ben Burgern ben Butritt gu ihrem Richter erleichtert, ben Geschäftsgang vereinfacht, und bie rechtsprechende Behorbe von bem gerichtlichen Berwaltungsgeschaft abgesonbert halt;

eine gangliche Revifion und Umanberungen ber bestehenben Wefenbucher nach ben Unforderungen ber neuen volfsthumlichen Buftance;

Breiheit aller Berkehrsbewegung; eine schügende Leitung der Auswanderung. Art. g. Der Bu gerverein erstrebt für bas ganze beutsche Baterland bie thunlichte Einigung aller Stämme Deutschlands zu einem Bundess

staate und eine fraftige verfassungsmäßige Obergewalt. — Die Unterordnung unter die Central-Gewalt und die Reichs = Ber= sammlung wird anersannt, so weit die Krone Preußen dadurch nicht

beeinträchtigt wird.

Abschnitt III.

Mebengwecke des Bereins.

Der Berein wird auch bie focialen Fragen in ben Rreis feiner Bera-thungen ziehen, und soweit feine Wittel reichen, fur beren gludliche Lofung mirten.

Abschnitt IV.

Mitgliedschaft.

Art. 1. Rein Mitglied eines andern politischen hiefigen Bereine, ber biefen Statuten entgegengefette Tendengen verfolgt, fann Mitglied Diefes

Burgervereins fein.

Art. 2. Jeber unbescholtene zwanzigjährige Mann fann biefem Berseine beitreten. Bu bem Behufe melbet er fich bei bem Borsigenden, welcher Die Anmelbung ber nachften Bersammlung witzutheilen hat. Wenn 20 die Anmeldung der nachsten Bersammlung mitzutheilen hat. Wenn 20 Mitglieder vor ober in der darauf folgenden Versammlung Abstimmung verlangen, so erfolgt bieselbe durch Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen. Erfolgt fein Einwand, oder ergiebt sich für einen solchen feine Mehrheit, so ist der Angemeldete Mitglied des Vereins.
Art. 3. Jedes neu eintretende Mitglied muß sich zu den in diesem Statute Abschnitt 1. und 11. Art. 1 bis 4 und 6 aufgestellten Grundsagen bekennen, und zum bindenden Zeichen der Anerkennung das Statut untersschreiben, oder eine darüber lautende Verhandlung vollziehen.
Art. 4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Abmeldung beim

Borffande.

Benn 20 Mitglieder des Burgervereins auf Die Ausschließung Art. 5. eines Mitgliedes beim Borftande antragen, muß berfelbe bas Lettere uber bas Borgebrachte horen, und auf Widerfpruch beffelben den ausbrudlich bagu berufenen Burgerverein über Die Ausschließung bestimmen laffen.

Nur zwei Drittel der anwesenden Stimmen bilden die Mehrheit. Art. 6. Jedes Mitglied des Burgervereins zahlt vierteljährig pras-numerando zur Vereins Kasse einen sesten Beitrag von 5 Sgr. Die Wehrbedurfnisse werden durch freiwillige Beitrage gedeckt. Art. 7. Es sindet unbedingte Deffentlichkeit Statt, soweit es der bazu abgesonderte Raum zuläßt. Leute unter i? Jahren find ausgeschloffen. Auf ben Antrag eines Mitgliedes, und wenn die Mehrheit der Bersamm= lung es beschließt, muß die Entfernung der Zuhörer geschehen.

Abschnitt V.

Borftand des Bürgervereins und Gefchäftegang.

Art. 1. Die innere Ordnung bes Bereins, feine Berfammlungen und Berathungen, und feine Bertretung nach außen, auch bei Bertragen wird gehandhabt burch einen Borftand. Art. 2. Der Borftand befleht;

Der Borftand befleht;

a. aus einem Borfigenden,

b. aus brei Stellvertretern beffelben, c. aus zwei Echriftfuhrern und

einem Rendanten. d. Mrt. 3. Die Beamten gu a - b. werben allmonatlich in ber erften orbentlichen Berfammlung gemahlt.

Art. 4. Die Beamten zu c. ebenmäßig allvierteljährlich.

Der Rendant wird ebenmäßig auf ein Sahr gemählt. Art. 6. Abtretende Beamte fonnen zwar fofort wieder gemahlt werden, jedoch ohne 3 wang in foldem Fall Die Reumahl wieder anzunehmen. Art. 7. Ueber die Bahl und Beit der ordentlichen Bersammlungen

bestimmt ber Berein. Der Borftand fann nach eigenem Ermeffen, und muß auf Art. 8. Der Borftand fann nach eigenem Ermegen, und man Antrag von 20 Mitgliedern eine außerordentliche Berfammlung berufen.

Art. 9. Der Borftant bestimmt die Tagesordnung. Der Borfigende leitet Die Berfammlung, und ift auch gu furgen